

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LXIII.

Bern, den 7. Nov. 1799. (16. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. Oktober.

(Fortsetzung.)

Carrard will, daß Kuhns neuer Antrag abgesondert vom Gutachten behandelt werde.

Das Gutachten wird angenommen, und das Direktorium eingeladen, in 3 Tagen Bericht über die Massregeln zu geben, die es zur Bestrafung der Walliser Insurgenten genommen habe.

Kulli legt folgenden Antrag vor.

B. R. Von Ihnen dazu aufgefordert, meine gestrigen Tags bei Verlesung des Verbalprotokoll der Wahlversammlung des Kantons Solothurn gethane Anzeigen schriftlich auf das Bureau zu legen, liegt es mir ob, diesem Befehl durch gegenwärtiges zu entsprechen. Es ist im Ganzen eine Wiederholung dessen, was ich gestern aus sagte.

B. R. Das ganze Volk ist der Souverän; es wählet sich durch seine selbst gewählten Ausschüsse seine Beamten, die ihm weise Gesetze geben, und es bei seiner Freiheit und Unabhängigkeit schützen und schirmen sollen; jede Art von Handlung die bloßer Eigennuz, oder sonst böse Absichten bei Ausübung dieses Souveränitätsrechts verrathet und zum Zwecke hat, ist Eingriff in die Freiheit des Volks, und das größte Verbrechen, das, wenn auch nur Anschein eines solchen vorhanden ist, von jedem freidenkenden und sein Vaterland liebenden Manne geahndet und geoffenbaret werden soll.

B. R. Ich habe zwar wider die individuellen Wahlen nichts einzuwenden, sie sind durch die vom Volk erkiesenen Ausschüsse gewählt; ihnen lag es ob, solche Wahlen zu treffen, von denen sie Ausübung gesetzlicher Freiheit, Hülfe und Trost erwarten sollen. Aber von dem Geiste, den diese Versammlung belebte, sei mir erlaubt

ein Wort zu sagen. Ich bin zuverlässig davon berichtet, daß Wahlmänner sich laut zu erklären unterstanden haben: daß für wahlfähig seyn zu können, es allervorderst

kein Patriot seyn solle;

es ja gar kein Städter nicht seyn solle;

und es endlich ein frommer katholischer Christ, der ja unfehlbar alle Tage in die Kirche gehe, seyn müsse.

Ob diese verlangten Fähigkeiten auf das Wohl des ganzen, und zu Ausübung unserer so kostbaren Freiheit zwecken, gebe ich jedem sein Vaterland und die Freiheit liebenden Manne zu überlegen.

Was aber noch mehr ist, so stellten sich zwei unserer Collegen (B. Schluessy und Arb) an die Spitze dieser Wahlversammlung, indem sie ihren Sitzungen beiwohnten, da doch sie nicht zu Wahlmännern erwählt waren, sondern es ihre Pflicht gewesen wäre, an den Arbeiten des großen Rathes Theil zu nehmen, und dort ihren Sitz zu nehmen und ihre Stimme zu geben: ich will sie nicht beschuldigen, obschon ihre Anwesenheit ihre Absichten gehabt haben mag, daß sie intrigirt, und für Vergebung der Stellen sich beworben hätten. Nur im Vorbeigehen sei es gesagt, daß der Vater des Repräsentanten Arb, während sein Sohn die Ehre der Sitzung genoss, zum Mitglied in die Verwaltungskammer erwählt worden.

B. R. Ich frage Sie, ob dieses freie Ausübung der Rechte der Souveränität des Volkes ist, wenn Repräsentanten ihren Sitz verlassen, in Wahlversammlungen sich eindringen, und in die Geschäfte sich mischen. Ich gebe Ihnen die Folgen zu bedenken über, und lade Sie ein, ein Gesetz abzufassen, daß diesem so gefährlichen Mißbrauch für die Zukunft und für immer steuern, und dem Volk ungehinderte und freie Ausübung seiner Souveränitätsrechte zusichern wird.

Huber fodert, daß dieser Antrag für 6 Tage auf den Kanzleisch niedergelegt werde.

Cartier. Dieser angezeigte Geist herrschte so wenig in dieser Versammlung, daß selbst ein reformirter Bürger in das Kantonsgericht gewählt wurde, auch sind die meisten gewählten Bürger wahre Patrioten, so daß die Wahlen ganz Nullis Anzeigen widersprechen. Was die Anwesenheit unserer beiden Collegen betrifft, so werden sich diese hinlänglich zu rechtfertigen wissen; ich stimme Hubers Antrag ganz bei.

Kuhn fodert, daß dieser Antrag sogleich zur Untersuchung der Thatsachen dem Direktorium überwiesen werde, damit die Gültigkeit der Wahlen dann sogleich von der Gesetzgebung untersucht, und darüber abgesprochen werden könne, um im Fall von Verwerfung derselben, die Wahlen ohne Anstand zu erneuern.

Muce stimmt ganz Kuhn bei, und war außerst betrübt durch diese Anzeige, die die Ehre zweier unserer Collegen compromettirt.

Zimmermann. Die Freiheit der Wahlen des Volks ist das erste heiligste Recht der Nationen. Um diese gesetzlich zu sichern haben wir ein Gesetz über die Wahlen gemacht, und um zu untersuchen, ob die Wahlversammlungen gesetzlich gehandelt haben, werden uns die Verbalprozesse eingesandt. Besonders wichtig ist, daß diese Wahlen nicht durch den Einfluß von höheren Beamten geleitet werden, weil sonst die Freiheit des Volks verletzt wird; zu diesem Ende hin ist die Gegenwart fremder Personen im Gesetz verboten; ich unterstütze also Kuhns Antrag, und bemerke einzig noch, daß uns die übrigen unbestimmten Anzeigen nicht angehen können.

Cartier versichert, daß diese Repräsentanten nur an den Schranken gestanden haben, und nicht in der Wahlversammlung selbst waren.

Nulli beruft sich auf einen Brief eines Wahlmannes, welcher bestimmt die Anzeige enthält, daß Arb der Wahlversammlung, und besonders auch dazumal beigewohnt habe, als sein Vater erwählt wurde.

Kellstab bemerkt, daß gestern schon gesagt wurde, die Repräsentanten Arb und Schluapp haben um Erlaubniß fragen lassen, ob sie der Wahlversammlung beiwohnen dürfen.

Arb. Wir haben nicht um Erlaubniß fragen lassen, sondern der Weibel der Versamm-

lung, der sich wunderte, daß wir nicht hineingingen, hat den Statthalter hierum befragt; übrigens stimme ich Kuhn bei.

Kuhns Antrag wird angenommen. Die Gemeinde Hilferdingen, im Kanton Luzern, wünscht der Pfarngemeinde Ushausen statt der Gemeinde Willisau einverleibt zu werden.

Koch sieht keine Schwierigkeiten in diesem Begehren, fodert aber Mittheilung dieser Bittschrift an die betreffenden Gemeinden.

Cartier folgt, fodert aber zugleich Verweisung an eine Commission.

Schlumpf und Kuhn stimmen Koch bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in eine geheime Sitzung.

Senat, 22. Oktober.

Präsident: Frossard.

Lithard im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Eure über den von dem gr. Rath unterm 16. Okt. ratificierten Verkauf verschiedener Nationalgüter niedergesetzte Commission hat die Ehre Ihnen, S. R., folgenden Bericht abzuflatten.

Nach Maasgabe des Dekrets vom 13. März wurde das Direktorium beauftragt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gesetzgebung bis auf die Concurrency von 2 Millionen Franken Nationalgüter zu verkaufen.

Ohne daß weiter eine allgemeine Form, wie diese Verkäufe geschehen sollen, vorgeschrieben wurde, wurde jedennoch bei einzelnen derselben dem Direktorium die Begweisung ertheilt, die zu verkaufenden Gegenstände einen Monat vorher publiciren, und sodann öffentlich versteigern zu lassen, da dann die Ratification der Gesetzgebung erfolgte, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nach dem Entlassen mehrerer Mitglieder der Commission, der Senat schon verschiedentlich den Wunsch ausserte, daß ihm zu besserer Beurtheilung des Verhältnisses der gethanen Botte zu dem Werth des Verkauften, sowohl eine genaue Beschreibung des Kaufsgegenstandes, als aber die Anzeige der Bedingungen und der convenirten Zahlungstermine möchte vorgelegt werden.

Wie Eure Commission zwar nicht ersiehet,

(denn die erste Bottschaft liegt den Akten nicht bei) aber aus der Bottschaft vom 4. Sept. errathet, so trug das Direktorium bei der Gesetzgebung auf die Ratifikation verschiedener Verkäufe von Nationalgütern in den Kantonen Baden, Aargau, Solothurn und Lemman an; der große Rath verlangte aber vorläufig einen Etat dieser Güter, der ihm von dem Direktorium unterm erwähnten 4. Sept. zugestellt wurde, und der den gegenwärtigen Akten beiliegt, allein nichts als den Namen des Grundstücks, die Schätzung desselben, den Kaufpreis, und nicht einmal allenthalben den Flächeninhalt anzeigte.

Wie es scheint, (denn auch dieses Aktenstück fehlt) begehrte der große Rath noch mehrere Data, da denn auf eine wiederholte Bottschaft vom 18. Sept., die auf Beschleunigung dieser Sache antrug, und von einem etwas bestimmtern ebenfalls beiliegenden Etat begleitet war, derselbe einen Beschluß faßte, wodurch 15 dieser Verkäufe, deren Objekte sammtlich im Kant. Lemman liegen, ratificirt wurden; dieser Beschluß macht diesmal den Gegenstand des von Eurer Commission abzustattenden Rapports aus.

Bürger Senatoren! Wenn die Genehmigung der Verkäufe des Vollziehungsdirektoriums durch die Gesetzgebung nicht eine leere Formalität seyn soll, so muß die Gesetzgebung den Werth des Kaufobjekts beurtheilen, das Verhältniß des Kaufpreises zu demselben prüfen, und die Unmöglichkeit bessere Bedinge von dem Käufer zu erhalten, berechnen können.

Damit sie dieses könne, bedarf sie nach den Begriffen Eurer Commission: 1. Einer genauen Beschreibung des Kaufobjekts in Absicht auf Lage, Flächeninhalt, Beschaffenheit, Vortheile und Beschwerden.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helv. Republ. in Erwägung, daß der zufolge des Amnestiegesetzes vom 9. August gefaßte Beschluß vom 14. des nämlichen Monates, in die vom Feinde damals besetzten Kantone nicht gelangen, und folglich die in diese Kantone von ihren Corps entwichenen Individuen die in dem Beschlusse aufgestellte Bedingung in Rücksicht des festgesetzten Termins, innerhalb welchem die Deserteurs

zu ihrem Corps zurückkehren sollten, nicht erfüllen konnten;

In Erwägung, daß diese Individuen durch jene Hindernisse von der Wohlthat des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden können, wofür sie jetzt, da jene Kantone vom Feinde befreit sind, den Forderungen des Gesetzes und des angezogenen Beschlusses Genugthuung leisten,

b e s c h l i e ß t :

1) Zur Erfüllung der in dem Gesetze vom 9. und in dem Beschlusse vom 14. August festgesetzten Bedingungen ist für jene Deserteurs, welche in die vom Feinde besetzt gewesenen Kantone zurückgezogen, der Termin bis zum 15. November ausgesetzt.

2) Zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt.

### Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs und dreißigste Sitzung, 24. Okt.

(Beschluß.)

(Beschluß der Discussion über die Mittel gegen Buchertheuerung.)

Unich: Der Bucher und die gegenwärtige Theuerung, insofern sie dadurch entsteht, schändet das Zeitalter der Aufklärung und besserer Gesetze. Es fehlte nur noch das, um unser Unglück voll zu machen, daß man aus Engherzigkeit und Eigennuz zu den Kriegszübeln noch andere, neue Uebel schuf. Die erste und eine ernste Wachsamkeit auf die Bemühungen des Bucherers und Vorkäufers mangelt. Jetzt wird diese Wachsamkeit um desto nöthiger, da Bucher getrieben wird, unter dem Vorwand, den Getreidebedürftigen beizustehen; in dieser Schuld sind meistens die Lieferanten, Commissars und Entrepreneurs. Daher erklärt sich's auch, daß Armeen, die doch von dem Lande zehren, in welchem sie sich aufhalten, nichtsdestoweniger stets Mangel leiden. Eine bessere Moral im Schulunterricht wird diesem Uebel mit der Zeit mehr Einhalt thun können, als Verordnungen, Aufsicht und Strafen.

Suggenbühler durchgeht die Mittel, die Mohr gegen die natürliche sowohl, als erkünstelte Theuerung vorschlagt. Den erstern (be-